



EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 1. September 1939.

Kontrolle der Ausländer.  
Vorläufige Mitteilung.

An die Polizeidirektionen der Kantone

Herr Regierungsrat,

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir für den Fall des Ausbruchs eines allgemeinen europäischen Krieges in Aussicht genommen haben, die Visumpflicht für alle Ausländer einzuführen. Ferner soll die Kontrolle der Ausländer durch eine Verkürzung der Anmeldepflicht, sowie der Meldepflicht des Logisgebers sichergestellt werden. Wir haben eine Vorschrift in Aussicht genommen, gemäss der der Ausländer sich den Behörden gegenüber stets unaufgefordert als solcher zu erkennen zu geben hat. Der Ausländerausweis wird allgemein mit der Photographie versehen werden müssen.

Alle Ausländer mit Ausweispapieren ihres Heimatstaates, deren Verlängerung zweifelhaft ist, werden auf Toleranz gesetzt werden müssen; insbesondere alle Refraktäre, Deserteure und Emigranten. Refraktäre (d.h. Ausländer, die nicht einrücken wollen), die sich darüber erkundigen, sind heute schon dahin zu orientieren, dass Einstellung von Ausländern in die Armee und in die Hilfsdienste nicht beabsichtigt ist. Ferner muss ihnen gesagt werden, dass Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen mit dem Nichteinrücken automatisch erlöschen und dass sie vorderhand nur eine kurzfristete Toleranzbewilligung auf Widerruf erhalten können, wobei dann später festgestellt werden muss, was mit ihnen zu geschehen habe. Fremde Wehrmänner, (Deserteure), die innerhalb des Schweizergebietes betroffen werden, sind zu verhaften und an das Territorialkommando abzuschicken. Bei Emigranten kann selbstverständlich die Einstellung in Armee und Hilfsdienst nicht in Frage kommen; ebenso nicht Zulassung in den Arbeits-

prozess oder sonst in das Erwerbsleben. Wir werden im Gegenteil bemüht sein, die Emigranten so rasch wie möglich ausser Landes zu bringen.

Auch für den kleinen Grenzverkehr sind Weisungen vorgesehen. Für die Verschärfung der Grenzkontrolle sind solche bereits erlassen.

Wir wollten nicht unterlassen, Sie heute schon auf die von uns beabsichtigten Massnahmen für die Kontrolle der Ausländer aufmerksam zu machen. Sie sind bereitgestellt und werden sofort erlassen, sobald die Lage es erheischt. Wir ersuchen Sie dringend, der Fremdenpolizei heute schon Weisung zu erteilen, es mit der Ausländerkontrolle äusserst genau zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT



Aktenbündel 193

Akt No. 98

Ordnungs No. 1 B

Dem Sicherheitskorps

in Vaduz

abgetreten.

Vaduz, am 4. September 1939

Fürstliche Regierung:

Fürstlich - liechtensteinisches  
Sicherheitskorps VADUZ

Eingelangt am 7. 9. 1939  
E. Nr. 9827 mit 1 Blg.

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
LIECHTENSTEIN

gelesen:

Handwritten signatures and notes in blue and red ink, including a large red 'M' and the name 'Gleue'.